

Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 23 der Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Satz 1 der Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (13. CoBeLVO) i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 13. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung 13. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Satz 2; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3	Verstoß gegen das Abstands- gebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1)	Jede/r Beteiligte	50
2	§ 5 Satz 2	Nichteinhaltung der Perso- nenbegrenzung (§ 1 Abs. 7)	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.;	1.000

Nr.	Regelung 13. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
			Einrichtungslei- tung	
3	§ 2 Abs. 7 Satz 1; § 5 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 4 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 2; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 9 Abs. 3; § 14 Abs. 1 Satz 1; § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3; § 14 Abs. 2 Satz 5; § 14 Abs. 2 Satz 6; § 14 Abs. 4 Satz 4; § 14 Abs. 5; § 15 Abs. 3 Satz 1; § 16 Abs. 5 Satz 3; § 16 Abs. 6	Unterlassen allgemeiner / ge- botener Schutz- und Hygiene- maßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung; Veranstal- ter; die für das Freizeitangebot verantwortliche Person	1.000
4	§ 6 Abs. 3 Satz 4; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 2; § 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3	Verstoß gegen die Kontakter- fassungspflicht (§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1)	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Veranstalter	1.000
5	§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2	Nicht wahrheitsgemäße An- gabe von Kontaktdaten oder Angabe von Kontaktdaten, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen	Person, die zur Angabe der Kontaktdaten verpflichtet ist	150
6	§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2; § 1 Abs. 5 Satz 2; § 2 Abs. 2 Satz 3; § 2 Abs. 4 Satz 3; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Satz 2 und 3; § 6 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 3 Satz 3; § 6 Abs. 4 Satz 3; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 11 Abs. 2 Satz 2; § 13 Abs. 4 Satz	Verstoß gegen die Masken- pflicht (§ 1 Abs. 3 Satz 4)	Jede/r Beteiligte	50

Nr.	Regelung 13. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
	1; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3; § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 3			
7	§ 9 Abs. 1 Satz 4	Verzehr alkoholischer Getränke in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs	Jede/r Beteiligte	100
8	§ 2 Abs. 8; § 8 Abs. 3 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 4; § 10 Abs. 3 Satz 2; § 15 Abs. 2 Satz 1	Unzulässige Ansammlungen <ul style="list-style-type: none"> • Zulassen untersagter Ansammlungen oder Teilnahme hieran • Nichtvermeidung von Ansammlungen infolge unterbliebener/unzureichender Zutrittssteuerung • Durchführung Training/Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport • Nichteinhaltung der Personenbeschränkung bei sportlicher Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten • Unzulässiges Zulassen von Zuschauerinnen/Zuschauern bei Training/Wettkampf im Profisport • Unzulässige Durchführung einer musikalischen Probe oder eines musikalischen Auftritts 	Jede/r Beteiligte Person, die für die Ansammlung verantwortlich ist; Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter	100 500
9	§ 4; § 6 Abs. 3 Satz 1; § 7 Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1; § 15 Abs. 1	Unzulässige Öffnung, Durchführung oder unzulässiges Anbieten in §§ 4, 6 bis 11 und 15 genannter Einrichtungen, Veranstaltungen oder Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste, Prostitutionsgewerbe etc. (§ 4) • Kosmetikstudios, Wellnessmassagetränken, Tattoo-/Piercingstudios etc. (§ 6) • Restaurants, Bars, Cafés, Shisha-Bars, Tagesausflugsschiffe etc. (§ 7) • Hotels, Pensionen, Gästehäuser, Ferienhäuser/-wohnungen, Jugendherbergen, Camping-/Reise-mobilplätze etc. (§ 8) • Reisebusreisen, Schiffsreisen etc. (§ 9) • Schwimm-/Spaßbäder, Saunen, Fitnessstudios etc. (§ 10), • Messen, Freizeitparks, Tierparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen etc. (§ 11) • Kinos, Theater, Museen, Zirkusse etc. (§ 15) 	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, Durchführung oder das Angebot trifft	5.000
10	§ 10 Abs. 3 Satz 1	Durchführung von Training und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ohne von	Vereinsvorstände	5.000

Nr.	Regelung 13. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
		den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept	Jede/r Beteiligte	2.500
11	§ 13 Abs. 3 Satz 1; § 13 Abs. 3 Satz 3	Veranlassung der Inanspruchnahme des Kindertagesstättenbetriebs durch <ul style="list-style-type: none"> • infizierte Personen oder • Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, oder • Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben 	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000
12	§ 16 Abs. 1; § 16 Abs. 5 Satz 4 Var. 2 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser)	Besucherinnen/Besucher, Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen	250
13	§ 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen durch Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte oder nach § 19 eingereiste absonderungspflichtige Personen	in § 16 Abs. 4 genannten Besucherinnen und Besucher	1.000
14	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die Hauptwohnung oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft	Ein- und Rückreisende	250
15	§ 19 Abs. 1 Satz 1; § 19 Abs. 1 Satz 2; § 19 Abs. 5 Satz 1; § 19 Abs. 5 Satz 2	Verstoß gegen die Absonderungspflicht ; Besuchsempfang während der Absonderungspflicht von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; Nichtbegeben in eine zugewiesene Unterkunft	Ein- und Rückreisende; in § 19 Abs. 5 genannten Personen	1.000
16	§ 19 Abs. 2	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information des zuständigen Gesundheitsamtes nach der Einreise	Ein- und Rückreisende	1.000
17	§ 19 Abs. 5 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit	in § 19 Abs. 5 genannten Personen	1.000

Nr.	Regelung 13. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
		dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten		
18	§ 19 Abs. 6 Satz 5	Nichtdulden einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	in § 19 Abs. 6 genannten Personen	500
19	§ 20 Abs. 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen	Durchreisende	500
20	§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 8 Halbsatz 2	Ausstellen einer nicht richtigen Bescheinigung	Arbeitgeber, Auftraggeber, Dienstherr	1.000
21	§ 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2	Unterlassene oder nicht rechtzeitige Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt oder unterlassene Dokumentation nach § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 ergriffener Maßnahmen und Vorkehrungen	Arbeitgeber	2.500
22	§ 20 Abs. 6 Satz 2; § 20 a Abs. 5	Nichtaufsuchen eines Arztes, einer Ärztin oder eines Testzentrums binnen 10 Tagen nach Einreise trotz Auftretens typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus	in § 20 Abs. 2 bis 5 oder § 20 a Abs. 1 genannten Personen	500
23	§ 21 Satz 1	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt	Arbeitgeber	2.500
24	§ 21 Satz 2	Unterlassen besonderer betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung oder Unterlassen deren Dokumentation	Arbeitgeber	2.500
25	§ 21 Satz 4	Nichthalbierung der Belegkapazität der Zimmer	Arbeitgeber	2.500